

Informationsblatt für die Schüler der Oberstufenklassen der Höheren Handelsschule

1. Zulassung zur schriftlichen Abschlussprüfung:

a) Fachhochschulreifeprüfung

Schüler, die in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht haben, sind zugelassen. Bei drei Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder bei einem Fach mit der Note „ungenügend“ ist der Schüler nicht zugelassen.

b) Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

Zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse wird zugelassen, wer in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs maximal zwei Fächer mit der Note „mangelhaft“ hat. Die Fächer Deutsch, Religion, Sport und Politik gehören zum berufsübergreifenden Lernbereich und zählen hier nicht mit. D.h. ein Schüler mit der Note „mangelhaft“ in Englisch, VWL und Deutsch kann nicht mehr die Fachhochschulreife erwerben, er kann nur noch die erweiterten beruflichen Kenntnisse bescheinigt bekommen, wenn er eine der mangelhaften Noten in Englisch oder VWL wegbekommt.

2. Mündliche Prüfung

Die Abschlussnote in den schriftlichen Prüfungsfächern wird in einer Notenkonferenz festgelegt, wobei die Vornote und die Note der schriftlichen Arbeit jeweils einfach gewichtet werden.

Der Schüler kann sich in maximal 2 Fächern freiwillig zu einer mündlichen Prüfung melden.

Wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Arbeit übereinstimmen, wird nicht geprüft.

Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.

3. Bestehen der Prüfung

Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt.

Die Prüfung zur Fachhochschulreife ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

Die Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse ist bestanden, wenn in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens ausreichende Leistungen oder wenn nur in einem Fach mangelhafte Leistungen erzielt wurden.

Nachprüfung

Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, da in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ gegeben wurde, kann der Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres in einem Fach eine Nachprüfung ablegen.